



**Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Bonn**

ISIN: DE000A0KPM66  
WKN: A0KPM6

**Einladung zur Hauptversammlung**

Liebe Aktionäre,

wir laden Sie ein zur **ordentlichen Hauptversammlung** der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft am **Montag, den 25. August 2025** um **10:00 Uhr**, in unseren Geschäftsräumen in der Weberstraße 75 in 53113 Bonn.

**I. Tagesordnung**

**1. Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

**2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2024 in Höhe von EUR 73.806,07 wie folgt zu verwenden:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2024 von EUR 73.806,07 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen

#### **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Delta Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 10117 Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

#### **6. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2025. Nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 10 der Satzung der Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Das Mitglied des Aufsichtsrats Prof. Dr. Müller-Michaels teilte mit, für ein weiteres Mandat nicht zur Verfügung zu stehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Jürgen Daamen sowie Herr Jochen Hardt teilten mit, ihr Mandat verlängern zu wollen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2025 folgende Personen zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

- Jürgen Daamen, Diplom-Volkswirt, Bankangestellter, Bonn
- Jochen Hardt, MBA, LL.M., Leitender Angestellter, Leverkusen
- Dr. Markus Linnerz, Rechtsanwalt, Bonn

Die Wahl erfolgt für die Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen.

Dr. Linnerz ist Mitglied des Aufsichtsrats bei der Allerthal-Werke AG, Köln (Vorsitz), Wurmthal Beteiligungen AG, Übach-Palenberg (Vorsitz) sowie der Sanitätshaus Aktuell AG, Vettelschoß.

#### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nebst Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und Ausschluss des**

### **Bezugsrechts bei Veräußerung erworbener eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über keine Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden, § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Um auch insoweit flexibel handeln zu können, soll die Gesellschaft zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden. Die Laufzeit dieser Ermächtigung soll fünf Jahre betragen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 24. August 2030 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr gem. §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder nach Wahl des Vorstands mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Aktionäre („öffentliches Angebot“). Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des jeweiligen, über die Börse geschlossenen Erwerbsgeschäfts ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über bzw. unterschreiten.
- c) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des jeweiligen öffentlichen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über bzw. unterschreiten. Ergibt sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von

Verkaufsangeboten eine erhebliche Kursabweichung, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden; der maßgebliche Referenzzeitraum umfasst in diesem Fall die fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des öffentlichen Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Zeichnung des öffentlichen Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen (Andienungsquoten). Zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann dabei eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden; ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist dann also insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, außer einer Veräußerung über die Börse mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der bereits börsengelisteden Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, die insgesamt einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Begrenzung sind Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechnen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen zu liefern oder sie den Inhabern der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie nach Ausübung des Wandlungs- und/oder Optionsrechts oder der

Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Dem Aufsichtsrat wird die Befugnis zur Änderung der Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapital übertragen. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, so erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Für diesen Fall ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nebst Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung erworbener eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Um der Gesellschaft künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt werden. Vor diesem Hintergrund werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 25. August 2025 vorschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 25. August 2025, oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben sowie diese eigenen Aktien zu verwenden. Nach den Regelungen im Aktiengesetz darf die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Der Beschluss sieht für die Ermächtigung diese gesetzliche Höchstfrist vor. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Zunächst soll die Möglichkeit bestehen, die eigenen Aktien über die Börse zu erwerben. Den im Freiverkehr der Wertpapierbörse Düsseldorf festgestellten Preisen liegen Umsatzgeschäfte zugrunde, zu denen Investoren jeweils sowohl zum Kauf als auch zum Verkauf bereit sind. Es handelt sich damit um Marktpreise, die eine Indikation für den aktuellen Verkehrswert bieten. Um dennoch auszuschließen, dass die Gesellschaft im Zuge des Rückerwerbs eigener Aktien über die Börse zu

überhöhten Preisen erwirbt, soll beim Erwerb eigener Aktien über die Börse die Festlegung auf einen Preiskorridor unter Orientierung an den Preisen der jeweils fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des jeweiligen Erwerbsgeschäfts erfolgen. Hierbei gibt der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der fünf dem Erwerb vorangehenden Börsenhandelstage einen Orientierungspreis vor, von dem nicht um mehr als 10 % nach oben und unten abgewichen werden kann. Die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, ist interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Freiverkehrsbörse Düsseldorf folgenden Zufälligkeiten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Eine relative Anknüpfung der Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises für eigene Aktien im Rahmen öffentlicher Kaufangebote oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an einen verfügbaren Börsenpreis bzw. den Mittelwert der Börsenpreise innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums ist in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anerkannt und entsprechend weit verbreitet. Ebenso wie beim Erwerb eigener Aktien über die Börse ist auch bei der Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Preises eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, interessengerecht. Mit einer Anpassungsklausel trägt die Ermächtigung der Marktvolatilität der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr der Wertpapierbörse Düsseldorf Rechnung. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100

Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Die Gesellschaft soll so die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum verliehen, eigene Aktien gegebenenfalls als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können. Bei Sacheinlagen muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung in Relation zum Wert der ausgegebenen Aktien angemessen sein, vgl. § 255 Abs. 2 AktG. Diese Grundsätze sind bei der Ausgabe von eigenen Aktien durch die Gesellschaft gegen Sachleistungen entsprechend anzuwenden. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwerts für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsguts aufgrund von Marktpreisen oder auf der Grundlage neutraler Wertgutachten, beispielsweise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken. Durch die Anwendung der Grundsätze des § 255 Abs. 2 AktG bei der Wiederausgabe von Aktien der Gesellschaft gegen Sachleistungen ist sichergestellt, dass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre nicht zu befürchten sind. Sollten sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig im Interesse der Gesellschaft prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Dies versetzt die Gesellschaft einerseits in die Lage, sich je nach Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals schnell und flexibel zu nutzen, andererseits kann sich die Gesellschaft so auch neue Aktionärskreise erschließen. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden oder (ii) die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG begebenen Rechten, die

zum Bezug von Aktien berechtigen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist. Zwar wurde durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen („Zukunftsfinanzierungsgesetz“) die gesetzliche Obergrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs 3 S. 4 AktG von bisher 10 % auf nunmehr 20 % des Grundkapitals angehoben und diese Vorgabe gilt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG entsprechend auch beim vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts auf eigene Aktien, welche die Gesellschaft wieder veräußert. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals.

In der Zukunft kann es sinnvoll sein, dass die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten ausgibt. In diesem Fall soll es möglich sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien nicht durch eine Kapitalerhöhung, sondern ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Durch Verwendung eigener Aktien wird die Verwässerung der Anteile der Aktionäre ausgeschlossen. Bei der Entscheidung darüber, ob insoweit eigene Aktien verwendet werden, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen. Soweit eigene Aktien im Wege des Angebots an alle Aktionäre veräußert oder im Falle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht ausgegeben werden, soll die Möglichkeit bestehen, den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang einzuräumen, in welchem sie nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht solche Bezugsrechte hätten. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Wandlungs- oder Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen nicht zum Zweck des Verwässerungsschutzes ermäßigt werden muss, so dass der Gesellschaft in diesem Fall bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten insgesamt mehr Mittel zufließen. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die vorstehenden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des möglichen Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies

zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. In diesem Fall wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zur Änderung der Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapitals übertragen. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden, bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach dem vorgeschlagenen Beschluss erreicht ist. Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung erworbener eigener Aktien nur Gebrauch machen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

## **II. Teilnahmebedingungen / Sonstiges**

### **Einsichtnahme und Versand von Unterlagen**

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ms-green-capital.de/investor-relations/>

zugänglich. Sie werden zudem der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts zu erbringen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Satzung hat sich dieser Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen, d. h. den 4. August 2025, 00:00 Uhr. Dieser Zeitpunkt entspricht in der Sache dem Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung im Sinne des durch das sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz neu gefassten § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, d. h. dem 3. August 2025,

24:00 Uhr. Eine materielle Änderung der Frist, wie sie derzeit in der Satzung geregelt ist, ist durch die Gesetzesänderung deshalb nicht verbunden. Die Anmeldung und der Nachweis über den Aktienbesitz bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis spätestens 18. August 2025 (24:00 Uhr) zugehen:

ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
Email: [murphyandspitz2025@itteb.de](mailto:murphyandspitz2025@itteb.de)

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Bevollmächtigung und Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Auch wenn sich der Aktionär in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, sind nach den vorstehenden Bestimmungen die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht übersandt. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft auch elektronisch per E-Mail an [ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de) übermittelt werden.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§ 135 AktG). Hier sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht in Verbindung zu setzen.

Der Nachweis einer Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung seine Vollmacht an der Einlasskontrolle abgibt. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugesandt wird. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre selbst eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

### **Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am 31. Juli 2025 (24:00 Uhr) zugehen:

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Weberstraße 75, 53113 Bonn

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter

<http://www.ms-green-capital.de/investor-relations/>

zugänglich gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Weberstraße 75, 53113 Bonn  
Fax: 0228 – 243911 - 29  
oder per E-Mail an: [ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de)

zu richten.

Bis zum Ablauf des 10. August 2025 (24:00 Uhr) unter vorstehender Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen unverzüglich im Internet unter

<http://www.ms-green-capital.de/investor-relations/>

zugänglich gemacht.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 3.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 3.380.000.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Aktionäre und der Vertreter von Aktionären. Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, die sie im Zusammenhang mit der Hauptversammlung haben, und die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme der Aktionäre und ihrer Vertreter an der Hauptversammlung und/oder die Stimmabgabe nach den aktienrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Rechtsgrundlage ist das AktG i. V. m. den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a, c und f DSGVO. Im Falle von Tagesordnungsergänzungsverlangen und Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen werden diese, wie vorstehend beschrieben, zugänglich gemacht. Personenbezogene Daten der selbst teilnehmenden oder vertretenen Aktionäre und ggf. ihrer Vertreter sind während der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 129 AktG in ein Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen. Diese personenbezogenen Daten werden von der Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft spätestens drei Jahre nach dem Tag der Hauptversammlung gelöscht oder anonymisiert, soweit nicht eine längere Speicherdauer wegen rechtlicher Vorgaben oder wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses der Gesellschaft, zum Beispiel zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ansprüchen, geboten ist. Für die Datenverarbeitung ist die Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand Andrew

Murphy, verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO lauten:

Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft  
Weberstr. 75  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 243911 0  
Fax: +49 (0) 228 243911 29  
E-Mail: [ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de)

Die Aktionäre haben das Recht unentgeltlich Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben die Aktionäre das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, die Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Löschung der Daten, soweit dem Löschanpruch keine gesetzlichen Anforderungen entgegenstehen. Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an: [ir@greencapital.de](mailto:ir@greencapital.de). Darüber hinaus haben die Aktionäre auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

**Bonn, im Juli 2025**

**Murphy&Spitz Green Capital Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**